

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918²⁾ (Stand 17. Februar 1918) wird wie folgt geändert:

Ziffer III.

Aufgehoben.

Ziffer IV. Abs. 1 (aufgehoben)

¹⁾ *Aufgehoben.*

2.

Der Erlass Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946³⁾ (Stand 1. Januar 1946) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge:

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [423.581.1](#).

³⁾ BGS [423.581.2](#).

[Geschäftsnummer]

b) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 12^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b¹⁾ werden nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch für die Dauer eines Jahres weiter ausgerechnet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ § 12 Abs. 1 Bst. b lautet wie folgt: Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge: an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.